

# Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII)

## - eine rechtliche Betrachtung -

„Ein Fachtag für eine konstruktivere Gestaltung von Hilfeplanprozessen“

25. September 2023

10:00 – 10:45 Uhr

Prof. Dr. Simone Janssen

[simone.janssen@ehs-dresden.de](mailto:simone.janssen@ehs-dresden.de)

# Gliederung

- KJSG
- Spannungsfeld
- Begriffsklärung
- Hilfeplanung
- Hilfeplanverfahren
- Hilfeplan
- Fazit

# KJSG ...

## § 1 SGB VIII

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. ....

2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen **selbstbestimmt** zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

3. ....

## KJSG – Ziele

– wirksames Hilfesystem, das Kinder vor Gefährdungen schützt und Familien stärkt

– gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für **ALLE** jungen Menschen zu sichern beziehungsweise herzustellen

♦ Verbindlichere Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern

„in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“

Stärkung von Kindern,  
Jugendlichen und jungen  
Volljährigen

Mehr Beteiligung von jungen  
Menschen und Eltern

# adressat\*innenorientiert und selbstbestimmt

- Leitbild der Partizipation
- Subjektstellung der Adressat\*innen
- Junge Menschen und ihre Eltern stets **aktiv und mitgestaltend** in Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen

“Zentrales Leitbild der Jugendhilfe ist,  
**junge Menschen nicht als Objekt** fürsorgender Maßnahmen zu betrachten,  
sondern sie in ihrer **Subjektstellung** zu **unterstützen** bzw.  
sie hierzu zu **befähigen.**“

[BT-DS 19/26107](#), S. 1; VG München, Beschl. v. 22.04.2022 – [M 18 E 22.1862](#) -, Rz. 41

# § 27 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem **Wohl** des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung **nicht gewährleistet** ist und die **Hilfe** für seine Entwicklung **geeignet und notwendig** ist.

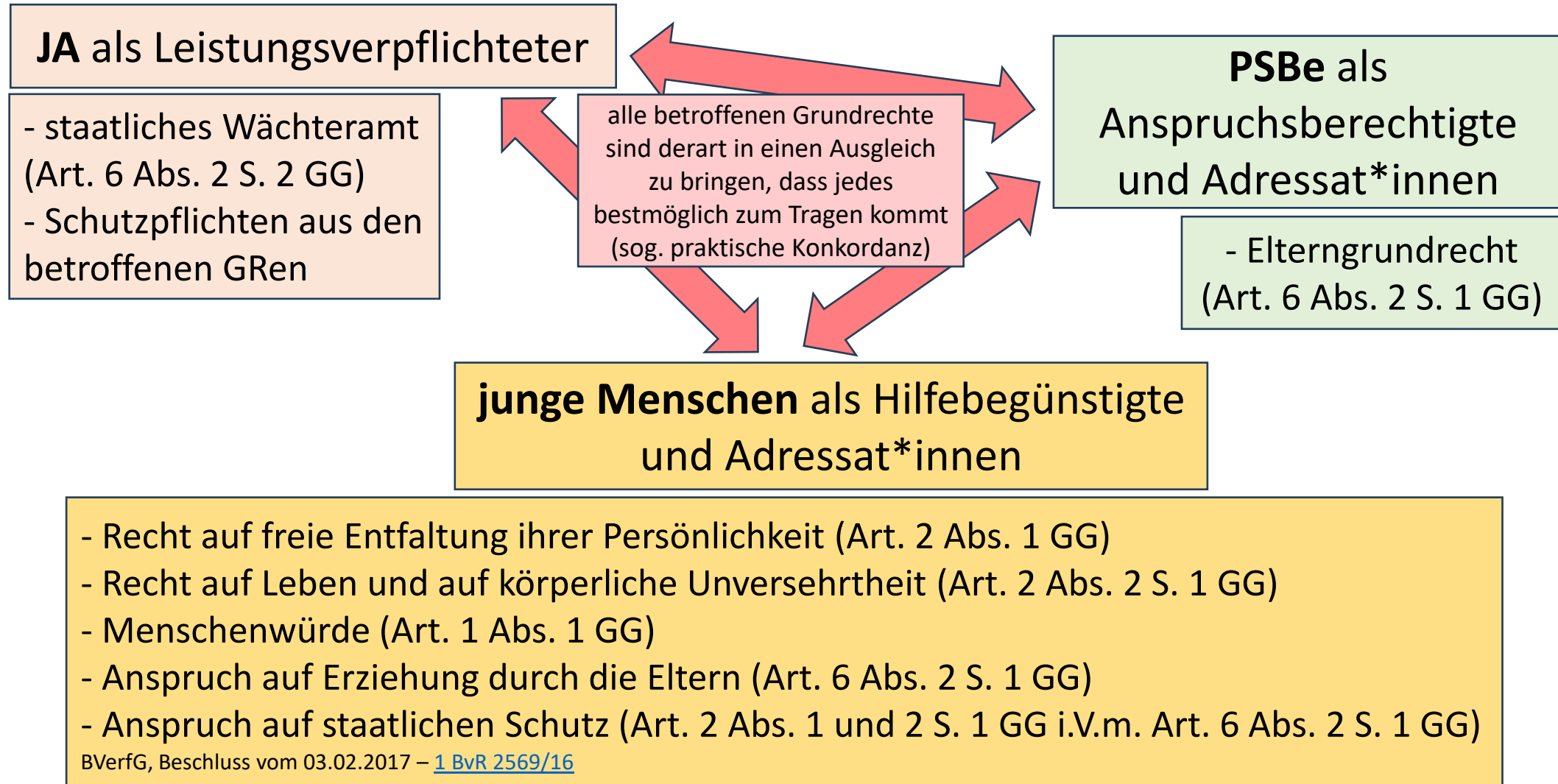
(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

# Hilfe zur Erziehung – Spannungsfeld



# Hilfe zur Erziehung – Definition

**Hilfe zur Erziehung** = elterliche Erziehung ergänzende und unterstützende, diese notfalls auch ersetzende Hilfe BVerwG, Beschl. v. 12.07.2005 – [5 B 56.05](#)

**Eltern** dürfen nach **eigenen Vorstellungen** darüber entscheiden, wie sie die Pflege und **Erziehung** ihrer Kinder gestalten (Mittel und Stile) und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden  
→ **zum Schutz des Kindes und in dessen Interessen** BVerfG, Beschl. v. 21.06.2022 – [1 BvR 469/20](#) u.a.

→ erzieherischer Bedarf wesentliche Leistungsvoraussetzung  
- erzieherische Mangelsituation = Kindeswohl nicht gewährleistet aufgrund erzieherischen Nicht-/Verhaltens der PSBen

→ Hilfeplanprozess  
- gemeinsame Feststellung des erzieherischen Bedarfs unter Beachtung der Grundrechte  
- gemeinsame Festlegung der konkreten, geeigneten und notwendigen Hilfe (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)

# § 36 SGB VIII – Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der **Personensorgeberechtigte** und das **Kind** oder der **Jugendliche** sind **vor der Entscheidung** über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass **Beratung und Aufklärung** nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form** erfolgen.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.
- (3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.
- (4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.
- (5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.



# § 36 Mitwirkung, Hilfeplan – KJSG-Änderungen

## Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst

„Es ist sicherzustellen, dass **Beratung** und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form** erfolgen.“

## Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst

„Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.“

## nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt

„(3) Werden bei **der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig**, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu **beteiligen**. Soweit dies zur **Feststellung des Bedarfs**, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen **öffentliche Stellen**, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule **beteiligt** werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.“

## der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen **Eltern, die nicht personensorgeberechtigt** sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung **beteiligt** werden; die Entscheidung, **ob, wie und in welchem Umfang** deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter **Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen** sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.“

# § 36 SGB VIII

Hilfeplanung, Hilfeplanverfahren und Hilfeplan sind begrifflich voneinander zu trennen

● **Hilfeplanung** = Oberbegriff für die in § 36 SGB VIII vorgegebenen **Elemente** eines Hilfeprozesses

● **Hilfeplanverfahren** = konkrete, **methodische Umsetzung** des Hilfeplanungsprozesses im JA – sog. "**kooperatives Verwaltungshandeln**"

● **Hilfeplan** = **Protokoll** des Hilfeplanungsgespräche

- Bedarfsfeststellung (in Bezug auf erzieherische Mangelsituation)
- zu gewährende Hilfe
- konkrete inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Hilfe im Einzelnen

„Die Hilfeplanung dient ... der Offenlegung der Gründe für die Auswahl einer Hilfeform.“

VG München, Beschl. v. 22.04.2022 – [M 18 E 22.1862](#), Rz. 41

- gemeinsam gestalteter Hilfeprozess
- keine einseitig (seitens des JA) festgelegte Hilfe
- Beteiligungs- und Beratungsrechte

- kein Verwaltungsakt
- Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid
- enthält Regelungen zu o.g. Elementen

# Hilfeprozess ... gemeinsam gestalten

VG München, Beschl. v. 26.07.2023 – [M 18 E 23.2881](#)

„Hieraus wird deutlich, dass die Entscheidung über Hilfen zur Erziehung **nicht einseitig durch das Jugendamt** getroffen und vollzogen werden soll, sondern ein **gemeinsam gestalteter Hilfeprozess** stattfinden soll, der mit einer **umfassenden Beratung** der Leistungsadressaten eingeleitet, bei längerfristigen Hilfen durch kollegiale Beratung fachlich beeinflusst, zeit- und zielgerichtet ausgestaltet und in einem Hilfeplan dokumentiert wird.

Hierauf haben die Leistungsberechtigten einen **Anspruch**.

Die § 36 SGB VIII unterfallende Beratungs- und Hinweispflicht bezieht sich sowohl auf die **Darstellung der Hilfe- und Leistungsarten** als auch auf den **Ablauf des Hilfeplanverfahrens** selbst.“

**Hilfeprozess** -> interaktiven Prozess i.S.d. „kooperativen Verwaltungshandeln“

kooperativ (nach Duden) =  
gemeinsam, gemeinschaftlich, kollegial

- in dem die verschiedenen Sichtweisen und Überlegungen
    - der Leistungsadressat\*innen (PSBen)
    - der Kinder/Jugendlichen
    - der Fachkraft
    - weiterer Personen (§ 36 Abs. 3 SGB VIII)
  - zur Lebens- und Erziehungssituation des Kindes/Jugendlichen\*r
  - zur Situationsveränderung
  - zur Familiensituation
  - zu den anzustrebenden Zielen und
  - zu weiteren Schritten
- eingebraucht werden.

# Beteiligte

- Leistungsverpflichteter (ASD/JA)
- Leistungserbringer (freier Träger)
- Leistungsberechtigte\*r (PSBe)
- Kind/Jugendliche + ggf. Beistand gem. § 13 SGB X
- weitere Fachkräfte (Psychologen, Lehrer\*innen, Schulsozialarbeiter\*innen etc.)
- Eltern ohne Sorgerecht, wenn dadurch Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird

§ 36 SGB VIII:

- Beteiligungsrecht (nicht nur Anhörung gem. § 24 SGB X)

- Wunsch- & Wahlrecht

# Stärkung der Eltern im gesamten Hilfeprozess

„Die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen sind in rechtlicher, fachlicher und (entwicklungs-) psychologischer Hinsicht von maßgeblicher Bedeutung, wenn es darum geht, durch erzieherische Hilfen die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern und zur Verwirklichung ihres Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wirkungsvoll beizutragen.

Ihre **Partizipation umfasst** grundsätzlich **alle Phasen des Hilfeprozesses** – von der Bewertung der konkreten Lebenslage des Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Familie über die Klärung in Betracht kommender Handlungsoptionen und die Entscheidung über die Gewährung einer bestimmten Hilfe bis zu ihrer Durchführung und Überprüfung (vgl. Abschlussbericht „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 31).

Dieser **Schlüsselrolle der Eltern** muss das Recht hinreichend Rechnung tragen und ihre **Beteiligung** insbesondere im Rahmen der Hilfeplanung stärken.

Voraussetzung für die aktive Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern ist, dass diese adressatenorientiert erfolgt. Beratung und Aufklärung, etwa im Rahmen der Hilfeplanung, müssen für die Adressatinnen und Adressaten verständlich und nachvollziehbar sein. Darauf muss in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen stärker hingewirkt werden, um damit in Bezug auf Adressatinnen und Adressaten mit Behinderungen auch Artikel 21 der VN-BRK Rechnung zu tragen. Sie erfasst insbesondere auch die sogenannte „Leichte Sprache“. Dies gilt in besonderem Maße für die Inobhutnahme vor allem vor dem Hintergrund des damit verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in die Rechte der Eltern und des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Es muss sichergestellt werden, dass diese nachvollziehen können, was die Inobhutnahme konkret für sie bedeutet.“ [BT-Drs. 19/26107](#), S. 49

**Beratung und Unterstützung der Eltern von zentraler Bedeutung**

# Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern

„Der Gesetzentwurf stellt klar, dass Eltern unabhängig von der elterlichen Sorge regelmäßig in dem Maße an der Hilfeplanung zu beteiligen sind, in welchem ihre Mitwirkung **zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe** oder der **konkreten inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung** der Hilfe im Einzelnen erforderlich ist, wenn dadurch der Hilfeprozess nicht in Frage gestellt wird.

Die Frage, ob nichtsorgeberechtigte Eltern beteiligt werden sollen, und, wenn ja, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung im Einzelfall erfolgen soll, muss in der Regel im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte geklärt werden.

Hierbei sind **Willensäußerungen und Bedürfnisse des jungen Menschen** und auch die Haltung des Personensorgeberechtigten **angemessen zu würdigen.**“

BT-Drs. [19/26107](#), S. 53

[Art. 12 KRK](#)

# Beteiligung beinhaltet ...

1. Stärkung der **Selbstbestimmung** junger Menschen -> **Entscheidungen eigenverantwortlich treffen und Ausgestaltung (aktiv) mitbestimmen**

setzt **Information(en)** und Beratung voraus, u.a. über:

- Ablauf des Verfahrens
- Rechte und Pflichten
- Hilfe- und Leistungsarten

2. Stärkung der Rechte der jungen Menschen (Kinderrechtskonvention)

3. Stärkung junger Menschen und ihrer Familien

- a) bei der Inanspruchnahme von Hilfen
- b) bei der Hilfeplanung
- c) bei der Inobhutnahme

„Die Information bzw. Beratung muss so umfassend sein, dass die Leistungsberechtigten verstehen und nachvollziehen können, dass, warum und welche Maßnahme gerade in ihrem Bedarfsfall aus pädagogischer Sicht geeignet und notwendig ist.“  
VG München, Beschl. v. 22.04.2022 – [M 18 E 22.1862](#) -, Rz. 41

§ 8 Abs. 4: „Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.**“

# Hilfeplanung/Hilfeplanverfahren – zirkulär, kommunikativ, strukturiert, fachlich reflektiert

## ➤ Zentrales Instrument für

- kontinuierliche Gewährleistung von

**Bedarfsgerechtigkeit** ([BT-Drs. 19/26107](#), S. 87)

- fallbezogene Qualitätssicherung ([BT-Drs. 19/26107](#), S. 87)

- strukturierter Verfahrensablauf / Verfahrensregelung des gesamten Hilfeablaufes

- pflichtgemäße Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sowie möglicher Hilfemaßnahmen unter Zubilligung eines angemessenen Prüfungs- und Entscheidungszeitraums

## ➤ Prozess

- zirkulärer Charakter

- Interaktions- und Mitwirkungscharakter

- **Fachlichkeitsanspruch**

adressaten- und subjektorientiert

- ➔ Bedarfsfeststellung (in Bezug auf erzieherische Mangelsituation)
- ➔ zu gewährende Hilfe
- ➔ konkrete inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Hilfe im Einzelnen

„... Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

- > Aushandlungsprozess zwischen Fachkräften & Adressat\*innen
- > in allen Schritten



# Hilfeplanung/Hilfeplanverfahren – Fachlichkeitsanspruch

## Fachlichkeitsanspruch

(VGH München, Beschl. v. 06.02.2017 - [12 C 16.2159](#))

- ❖ nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst
- ❖ allgemeingültige **fachliche Maßstäbe** beachtet

insbesondere:

- lebensweltorientiert
- Empowerment
- systemisch
- ressourcenorientiert

- ❖ Leistungsadressat\*innen (PSBe, Kind/Jugendliche\*r) in umfassender Weise **aktiv beteiligt**

- ❖ partnerschaftlich

- ❖ Einhaltung **rechtlicher Vorgaben**

„Voraussetzung für die aktive Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern ist, dass diese adressatenorientiert erfolgt.“ [BT Drs. 19/26107](#), S. 49

**adressaten- und subjektorientiert**

- Bedarfsfeststellung (in Bezug auf erzieherische Mangelsituation)
- zu gewährende Hilfe
- konkrete inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Hilfe im Einzelnen

### **gemeinsames Aushandeln**

(kooperatives Verwaltungshandeln)

- vermitteln und zusammenführen unterschiedlicher Situationsdefinitionen und Handlungsvorstellungen, Interessen und Vorstellungen
- eine aus den unterschiedlichsten Sichtweisen der Beteiligten erfolgende Bewertung (des Hilfeverlaufs)
- daraus Ableitung konkreter, inhaltlich und zeitlich ausgestalteter Hilfe unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts

# Hilfeplanung – rechtliche Vorgaben

**Fachlichkeitsanspruch** (VGH München, Beschl. v. 06.02.2017 - [12 C 16.2159](#))

## ❖ Einhaltung **rechtlicher Vorgaben**

insbesondere:

- Beratungs- und Mitwirkungsrechte (§ 36 SGB VIII)/Art. 12 KRK
- Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
- spezifische Rechte der Kinder und Jugendlichen (§§ 8 und 9 Nr. 2 SG VIII)
- Recht auf Beachtung der Grundrichtung der Erziehung (§ 9 Nr. 1 SGB VIII)
- Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I)
- Grundrechte, insbes. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (Elternrecht / Recht des Kindes)
- Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK)

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes/Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien

die von den PSBen bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie der religiösen Erziehung

# Bedarf ... in Bezug auf erzieherische Mangelsituation (Erziehungsdefizit)

Hilfeplanung -> Bedarfsfeststellung (in Bezug auf erzieherische Mangelsituation)

wenn eine dem **Wohl des Kindes / des Jugendlichen** entsprechende **Erziehung nicht gewährleistet** ist

**Kindeswohl** umfasst als Mindestvoraussetzungen

- die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit des Kindes
- eine bedürfnis- und entwicklungsorientierte Erziehung
- nach pädagogischen Grundwerten
- so dass das Kind zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen, selbständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeit heranwachsen kann

- nicht jede beliebige Mangelsituation im Sozialisationsumfeld eines Kindes/Jugendlichen
- **spezifisch erzieherischer Bedarf** infolge eines Erziehungsdefizits durch Nicht-/Handeln der Eltern
- objektiver Ausfall von Erziehungsleistungen der Eltern

VG Freiburg Urt. v. 10.2.2022 – [4 K 1608/21](#); OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.09.2011 - [12 A 1596/10](#)

# Erziehung ... Erziehungsdefizit

## Erziehung

= alles, was die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes beeinflusst und gestaltet

## Erziehungsziel

= Kind / Jugendlichen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) mit der Fähigkeit zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln (§ 1626 Abs. 2 S. 1 BGB)

## erzieherische Mangelsituation

= infolge erzieherischen Handelns oder Nichthandelns der Eltern eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes eingetreten ist oder droht

VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 06.04.2005 - [9 S 2633/03](#)

= wenn die körperliche, geistige und seelische Entwicklung eines Kindes nicht altersentsprechend ist, was anhand der Grundbedürfnisse des Kindes zu beurteilen ist

Beispiele für Anhaltspunkt:

- unzureichende Betreuung,
- mangelhafte Ernährung,
- mangelhafte Bekleidung oder Hygiene des Kindes,
- häufige Erkrankungen oder ein erheblicher Entwicklungsrückstand können auf Vernachlässigung hindeuten

wie z.B. Liebe, Zuwendung, Akzeptanz, stabile Bindungen, Versorgung, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Schutz vor Gefahren und geistige oder soziale Bildung, die für die Entwicklung zu einer verantwortungsvollen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig sind OVG Lüneburg, Beschl. v. 13.09.2019 - [10 LA 321/18](#)

# Bedarfsdeckung ... geeignete und notwendige Hilfe

Hilfeplanung -> zu gewährende Hilfe

-> Ergebnis eines kooperativen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung der Leistungsadressat\*innen (Aushandlung)

## geeignet

= wenn mit der konkreten Hilfe das angestrebte Ziel – Sicherstellung/Wiederherstellung des Kindeswohls – (teilweise) erreicht, die festgestellte erzieherische Mangelsituation gelindert werden kann

- Von Adressat\*innen abgelehnte Hilfe ist aus subjektiven Gründen ungeeignet!

VG Hannover, Urt. v. 04.03.2008 – [3 A 6111/07](#)

## notwendig

=> Zweck-Mittel-Relation

= wenn andere, weniger einschneidende und gleich geeignete Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen

- angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation

- fachlich vertretbar und nachvollziehbar

- eingeschränkte verwaltungsgerichtliche Prüfung darauf, ob

-> allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet

-> keine sachfremden Erwägungen

-> Leistungsadressat\*innen in umfassender Weise beteiligt

VGH München, Beschl. v. 13.04.2015 - [12 ZB 13.388](#)  
BVerwG, Urt. v. 24. 6. 1999 - [5 C 24/98](#)

# Hilfeplan

- erhebt nicht Anspruch objektiver Richtigkeit
- muss angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar ist → Deckung des festgestellten erzieherischen Bedarfs

BVerwG, Urt. v. 24. 6. 1999 - [5 C 24/98](#)

## Zweck/Ziel

- Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe, aber nicht deren Voraussetzung VG Aachen, Beschl. v. 17.12.2010 - [2 L 328/10](#)
- Transparenz zwischen allen am Hilfeplanverfahren Beteiligten
- Qualitätssicherung und Selbstkontrolle des JA
- Koordinierungsinstrument
- zeit- und zielgerichtet Steuerung des Hilfeprozesses
- Evaluation durch regelmäßigen Gespräche zur Fortschreibung

# Hilfeplan

## Inhalt

- kein Verwaltungsakt
- **Nebenbestimmung** zum Bewilligungsbescheid

- Dokumentation des Aushandlungsprozesses
- Feststellungen über
  - Bedarf
  - zu gewährende Hilfeart
  - notwendige Leistungen (§ 36 Abs. 2 S. 2 HS. 1 SGB VIII)
  - Perspektivklärung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (§ 36a SGB VIII)

### § 37c SGB VIII

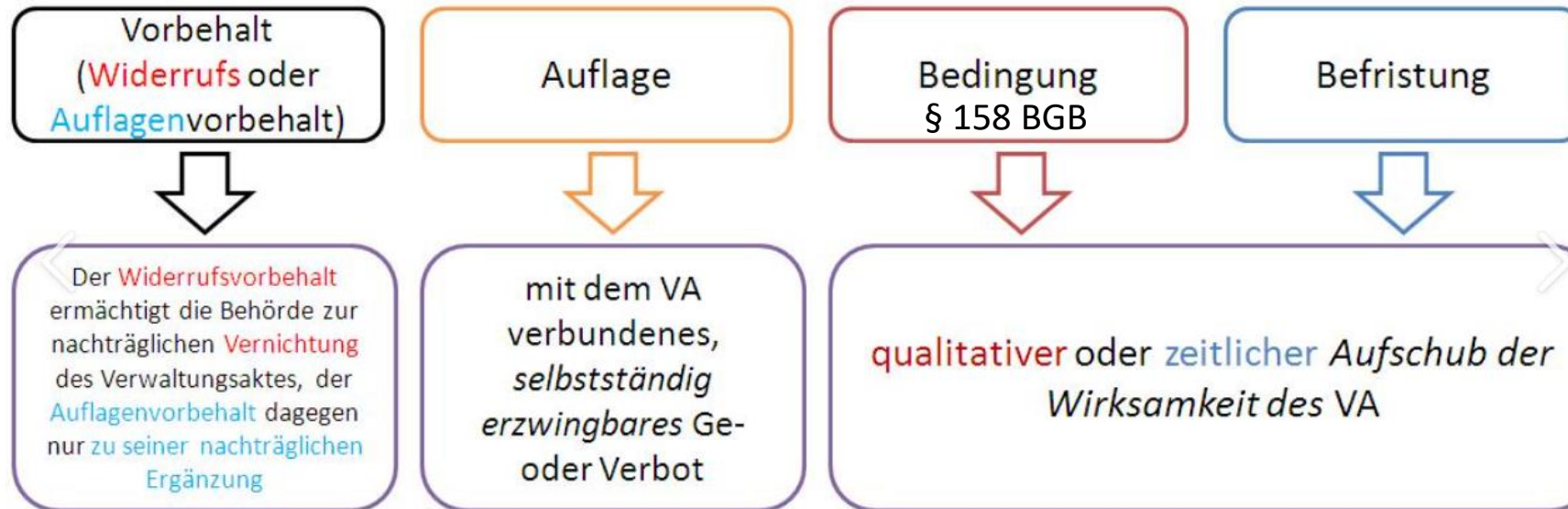
(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. ...“

[BT-Drs. 19/26107](#), S. 51

## Beachte

- Hilfestellung auch ohne Hilfeplan möglich, wenn Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe auch ohne feststellbar
- Ausnahme: § 36b Abs. 1 S. 1 SGB VIII -> Verpflichtung zur Aufstellung eines Hilfeplans, in dem die Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden

# Nebenbestimmungen - § 32 SGB X



## § 32 SGB X

= gebundene Entscheidung; kein Ermessen auf der Rechtsfolge in der Anspruchsgrundlage; §§ 27, 41 SGB VIII

(1) Ein **Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht**, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

„Die Norm [§ 32 Abs. 1 SGB X] darf grundsätzlich nur herangezogen werden, um die Erfüllung geringfügiger tatbestandlicher Voraussetzungen eines Verwaltungsaktes sicherzustellen.“

BSG, Urteil vom 31. 10. 2001 - [B 6 KA 16/00 R](#)

„... eine Befristung der Bewilligung von Jugendhilfeleistungen regelmäßig nur dazu dienen kann, das Weiterbestehen des Bedarfs vor Fristablauf nach dem Maßstab der sozialpädagogischen Fachlichkeit zu überprüfen.“

VG München, Beschl. v. 22.04.2022 - [M 18 E 22.1862](#)



# Systemversagen

... wenn „das Jugendamt **gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in einer den Anforderungen entsprechenden Weise** über eine begehrte Hilfeleistung entschieden hat“

VG München, Urt. v. 07.07.2021 – [M 18 K 18.2218](#)

mögliche Rechtsfolgen, z.B.:

-> Selbstbeschaffung der Hilfeleistung (§ 36a Abs. 3 SGB VIII)

-> Schadensersatz-Anspruch aufgrund mangelnder, fehlerhafter Beratung (§ 839 BGB i.Vm. Art. 34 GG)

# Fazit

## **gelingende Hilfe**



setzt **notwendige und geeignete Hilfe** voraus

setzt **fachliche, ausreichende Bedarfsfeststellung**  
der aktuellen, konkreten, spezifischen,  
erzieherischen Mangelsituation voraus

setzt **kooperatives Verwaltungshandeln**  
im Sinne eines gemeinsamen,  
adressat\*innen, subjektorientierten  
Aushandlungsprozess in allen Phasen  
der Hilfeplanung voraus

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!